



BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Jahrestagung 2010 der Nationalökonomischen
Gesellschaft

14. Mai 2010

Neue Herausforderungen für Regulierung und
Wettbewerbspolitik

Dr. Theodor Thanner

Generaldirektor für Wettbewerb

Inhalt

- Krise und Wettbewerbsrecht
- BWB – Struktur und Aufgaben
- BWB – Internationale Einbindung
- Vollzug – Kartelle
- Vollzug – Zusammenschlüsse
- Schnittstelle mit Regulatoren
- Reformbedarf

Krise und Wettbewerbspolitik

- Allen Unkenrufe zum Trotz ist das Wettbewerbsenforment nicht der Krise zum Opfer gefallen
- Die analytischen Instrumente (z.B. efficiency defence, Sanierungsfusion) haben sich als flexibel genug erwiesen
- Sehr wohl herausgefordert wurden Reaktionsschnelligkeit und Effizienz
- Die Wettbewerbspolitik ist und bleibt ein Instrument zur nachhaltigen Krisenbewältigung - iS der Stärkung des Wachstumspotentials und der Fähigkeit zur Schockabsorption

→ Wo stehen wir?

→ Wo besteht Reformbedarf?

BWB – Struktur & Aufgaben

- Unabhängige, monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde
- Organisationsgarantien eines Tribunals iSd Art 6 MRK
- Deckt alle 3 Säulen des Wettbewerbsvollzugs ab:
 - Zusammenschlüsse (Prüfung Phase I)
 - Wettbewerbswidrige Vereinbarungen (insbes. Kartelle)
 - Missbrauch einer marktbeherrschenden StellungJedoch nicht die Prüfung öffentlicher Beihilfen!
- Junge engagierte Behörde (erst 2002 gegründet)
- Kleine effiziente Behörde
 - **Dienstposten:** 33, davon 24 Casehandler
 - **Budget:** 2,4 Mio. € / **Geldbußen (2002 – 2010) 88,5 Mio. €**

BWB - Internationale Einbindung

- Permanente Einbindung in das europäische System des Wettbewerbsvollzugs (European Competition Network) → Subsidiaritätsprinzip!
- Klare Arbeitsteilung zw. GD Wettbewerb und nationaler Behörde
 - Fusionen → unterschiedliche Aufgriffsschwellen
 - Art 101 & Art 102 → parallele Zuständigkeit (VO 1/2003)
- Intensivierung der regionalen Kooperation (Marchfeld Competition Forum, Merger Platform ...)
- Bilaterale Kooperationsverträge

Vollzug – Kartelle

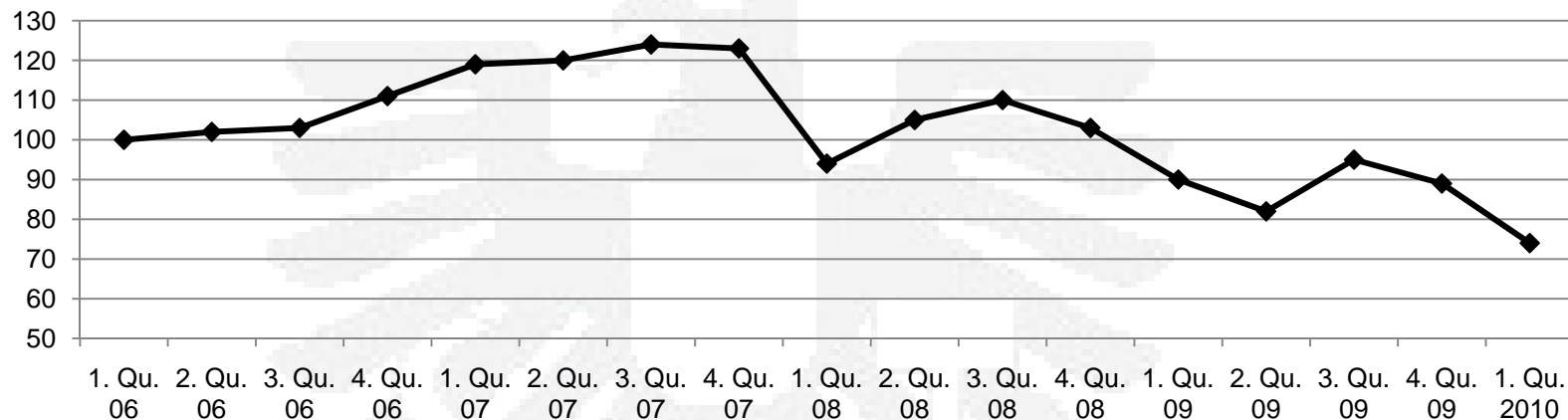
- Geldbußen:

<u>Fall</u>	<u>Geldbuße (€)</u>	<u>Jahr</u>
Industriechemikalien (Großhandel)	1,9 Mio	2008
Aufzugs- und Fahrtreppenkartell	75,4 Mio	2008
Innsbrucker Fahrschulenkartell	70.000	2008
PayLife Bank (Europay Austria)	7 Mio	2007
Grazer Fahrschulenkartell	80.000	2005/06

- Kronzeugenprogramm der BWB hat sich bewährt!
- Schrittmacherfunktion:
 - BWB beziffert absolute Höhe der vom KG zu verhängenden Geldbuße;
 - Anwendung der Bußgeldleitlinien
 - Heranführung an ein europäisches Geldbußenniveau
- Förderung des Wettbewerbsbewusstseins

Vollzug – Zusammenschlüsse

- Zusammenschlussstatistik (Index, 1.Qu. 06 = 100)



- Keine proportional Verringerung der Arbeitsbelastung; insbes. ZS mit geringer Wirkung auf den österr. Markt gingen zurück (Private equity).
- Erheblicher Analyseaufwand:
 - Jede Anmeldung muss geprüft werden (→ höhere Aufgriffsschwellen sinnvoll?)
 - 4 % gehen (im Schnitt) in Phase II.; einige (2 -3 p.a.) werden mit Auflagen in Phase I abgeschlossen

Schnittstelle mit Regulatoren

- **Effizientes Enforcement** in den regulierten Sektoren (Elektrizität, Gas, Telekom, Schiene) bedarf des Ineinandergreifens von allgemeiner Wettbewerbsaufsicht und Sektorregulatoren.
- **Sinnvolle Arbeitsteilung**
 - Die allg. Wettbewerbsaufsicht ist nicht „best placed“, um Preise festzulegen
 - Sektorspezifisches Wissen wertvoll für Arbeit der BWB
 - Assets der allg. Wettbewerbsaufsicht:
 - Keine Gefahr des Naheverhältnisses zu einer Branche („regulatory capture“)
 - Wahrung des Zusammenhang mit Wettbewerbssituation in anderen Branchen (keine „Branchenblindheit“, Ausgewogenheit)
- **Bewährte Kooperationsbasis zw. BWB u. Regulatoren**
 - Strukturelle Aktivitäten (z.B. Wettbewerbsbelebungspaket Strom / Gas) und in individuellen Fällen

Reformbedarf

- Materielles Recht:
 - Zusammenschlusskontrolle (Reduktion der ZS-Tatbestände; Aufgriffsschwellen ...)
 - Bagatellregelung (Angleichung an EU: De minimis)
- Formelles Recht:
 - Durchsetzung von Auskunftsverlangen
 - Kronzeugenprogramm (insbes. Ausschluss der Strafbarkeit, Schutz des Kronzeugen vor Pflicht zur Aktenweitergabe)
 - KOG auch als Tatsacheninstanz iS Rechtsschutzerfordernisse
- BWB Entscheidungsbehörde in ZS-Verfahren:
 - Anpassung an faktische Gegebenheiten
 - Halbierung der Verfahrensdauer

BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

**HERZLICHEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

**Dr. Theodor Thanner
Generaldirektor für Wettbewerb**